



Stifterkreis
Zukunft

gemeinsam
individuell
fördern

Satzung

Stifterkreis Zukunft

Präambel

Bestandteil der Philosophie der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut ist es, einen Teil ihrer Erträge gemeinwohlorientiert durch die Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere in Stadt und Landkreis Rosenheim, als Bürgerdividende zurückzugeben. Dieses gesellschaftliche Engagement hat bei ihr eine mittlerweile fast 160-jährige Tradition und wird bereits durch die beiden Sparkassenstiftungen Zukunft für die Stadt und den Landkreis Rosenheim umgesetzt.

Die Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling möchte diese Tradition mit dem Stifterkreis Zukunft fortsetzen und erweitern. Zum einen soll mit dem Stifterkreis Zukunft der Stiftungsgedanke in Stadt und Landkreis Rosenheim verbreitet werden. Der Stifterkreis Zukunft versteht sich in diesem Sinne als Anstifter zum Stiften. Zum anderen soll aber auch der Kreis der Förderaktivitäten, der geförderten Zwecke und das Fördergebiet ausgeweitet werden.

Als Anstifter zum Stiften möchte der Stifterkreis Zukunft die Bürgerinnen und Bürger ermutigen, sich an dieser Gemeinschaft im Wege einer Zustiftung zu beteiligen. Für entsprechende Zustiftungen kann auch der Stiftungszweck, speziell auf den einzelnen Wunsch ausgerichtet, erweitert werden.

Der Stifterkreis Zukunft hat das Ziel, den Stiftungsgedanken zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Möglichkeit der Beteiligung am Stifterkreis aktiv beworben werden.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen Stifterkreis Zukunft.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Rosenheim.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - kirchlicher Zwecke,
 - mildtätiger Zwecke,
 - von Wissenschaft und Forschung,
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - von Kunst und Kultur,
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - des Wohlfahrtswesens,
 - der Hilfe für Behinderte und Flüchtlinge,
 - der Rettung aus Lebensgefahr,
 - des Feuerschutzes,
 - des Tierschutzes,
 - des Sports und
 - der Heimatpflege und Heimatkunde.

Die Stiftung muss nicht alle Zwecke im gleichen Umfang verfolgen. Das Kuratorium entscheidet - auf Grund der Zwecke der Zustiftungen - darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

- 2) Die Stiftung ist eine Förderstiftung. Den Stiftungszweck verwirklicht sie insbesondere durch die Gewährung von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die sich den in Absatz 1 genannten Zwecken widmen.
- 3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- 1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch gegen die Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling auf Übertragung von 100.000 Euro in bar.
- 2) Vermögensumschichtungen – auch von etwaig zugestifteten Sachwerten - sind zulässig.
- 3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen werden – sofern der Erblasser nichts anderes verfügt hat – dem Grundstockvermögen zugeführt.
- 4) Der Zustifter kann seine Zuwendung einem der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke und innerhalb dieser allgemeinen Zweckbestimmung einzelnen Zwecken zuordnen. Zustiftungen ab einem vom Stiftungsvorstand zu bestimmenden Mindestbetrag können als Stiftungsfonds auf Wunsch der Stifterin oder des Stifters mit ihrem Namen oder einer anderen Bezeichnung verbunden werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einwerben und entgegennehmen.
- 2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden).

Um die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Stiftungszweckes sicherzustellen, übernimmt die Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling gegenüber dem Stifterkreis Zukunft wertgesichert die uneingeschränkte Verpflichtung sicherzustellen, diesen in der Weise finanziell auszustatten, dass er in der Lage ist, den Destinatären der satzungsmäßigen Zwecke ka-

lenderjährlich mindestens einen Gesamtbetrag in Höhe von 6.000,00 EUR zuzuwenden (Ausschüttungsbetrag). Weitere Einzelheiten sind im Stiftungsgeschäft geregelt.

- 3) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 5) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Verwaltung anderer Stiftungen

- 1) Die Stiftung ist befugt, die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen gegen Kostenerstattung zu übernehmen, wenn die Zwecksetzung dieser Stiftungen sich im Rahmen ihrer eigenen Zwecke (§ 2) hält und dadurch keine Belastungen übernommen werden, die die Erfüllung ihrer Zwecke beeinträchtigt.
- 2) Die Stiftung ist ferner befugt, als Träger und/oder Verwalter unselbstständiger Stiftungen zu fungieren, sofern sich die Zwecksetzung dieser Stiftungen im Rahmen ihrer eigenen Zwecke (§ 2) hält und ihr aus den Mitteln dieser Stiftungen die entstandenen Kosten erstattet werden.
- 3) Die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten der Verwaltung und Trägerschaft kann die Stiftung gegen ein dem Aufwand angemessenes Entgelt auch einem Dritten übertragen.

§ 7 Stiftungsorgane

- 1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand,
 - b) das Kuratorium.
- 2) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- 3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- 4) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Das Kuratorium kann beschließen, dass Stiftungsvorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, sofern und soweit die Mittel der Stiftung dies erlauben. Die Stiftungsorganmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

- 5) Die ehrenamtlich tätigen Stiftungsorganmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die von der Stifterin, im Fall von deren Liquidation durch das Kuratorium, für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können von der Stifterin oder vom Kuratorium jederzeit – nach vorheriger Anhörung – aus wichtigem Grund abberufen werden.
Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet zudem automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, Anordnung der Betreuung, Feststellung der Geschäftsunfähigkeit sowie bei einer Amtsenthebung.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für die restliche Laufzeit der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- 4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- 5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Der Stiftungsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung einrichten, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung gestatten, auch gegen Entgelt. Sie ist dem Stiftungsvorstand unterstellt und nur an seine Weisungen gebunden.

§ 9 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann in begründeten Ausnahmefällen durch das Kuratorium erteilt werden. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die Unterstützung externer Dienstleister zurückzugreifen.
- 3) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens, der Spenden zur Erfüllung des Stiftungszwecks und des Ausschüttungsbetrags gemäß § 5 Abs. 2 nach Maßgabe der vom Kuratorium aufgestellten Vorgaben,

- die Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
- die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht) und die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- die Vorlage der Jahresrechnung an das Kuratorium innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr,
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden,
- der Vorschlag von Anlagerichtlinien zur Beschlussfassung durch das Kuratorium,
- die Annahme von Zustiftungen.

§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- 1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu einer Sitzung einberufen; die Ladungsfrist kann im begründeten Einzelfall auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Sitzungen sind ferner zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangt.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und alle Mitglieder anwesend sind bzw. sich bei schriftlicher Abstimmung (Abs. 4) an dieser beteiligen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- 3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- 5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Kuratorium

- 1) Die Stiftung erhält ein Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern, die von der Stifterin, im Fall von deren Liquidation mittels Kooption durch das Kuratorium, für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- 2) Der Vorsitzende des Kuratoriums und dessen Stellvertreter werden vom Vorstand der Stifterin benannt, im Fall der Liquidation der Stifterin wird der Vorsitzende und dessen Stellvertreter durch das Kuratorium bestimmt. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei dessen Verhinderung.
- 3) Die Mitglieder des Kuratoriums können von der Stifterin oder dem Kuratorium selbst jederzeit – nach vorheriger Anhörung – aus wichtigem Grund abberufen werden. Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet zudem automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, Anordnung der Betreuung, Feststellung der Geschäftsunfähigkeit sowie bei einer Amtsenthebung.
- 4) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die restliche Laufzeit der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Das Kuratorium bestimmt die Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge, Spenden und Ausschüttungsbetrag) zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, solange und soweit der (Zu-)Stifter diese bei der Dotation nicht festgelegt hat.
 - Das Kuratorium beschließt über die Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung, den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Entlastung des Stiftungsvorstands.
 - Das Kuratorium beschließt über die Aufstellung und Anpassung von Anlagerichtlinien.
 - Das Kuratorium erteilt seine Zustimmung zu Anträgen auf Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 der Satzung.
- 2) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 13 Geschäftsgang des Kuratoriums

- 1) Sitzungen des Kuratoriums können von dessen Vorsitzendem nach Bedarf, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden.
- 2) Sitzungen des Kuratoriums sind ferner einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand dies verlangt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Auf Verlangen des Kuratoriums sind sie dazu verpflichtet.
- 3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- 4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Das Kuratorium kann einen Beschluss auch schriftlich oder in Textform fassen, wenn alle seine Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- 6) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Kuratoriums und seiner Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind – unbeschadet Abs. 3 - nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Sämtliche Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 16 Stiftungsaufsicht) wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen zu ½ an die „Sparkassenstiftung Zukunft für die Stadt Rosenheim“ und zu ½ an die „Sparkassenstiftung Zukunft für den Landkreis Rosenheim“. Diese haben es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- 2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen. Nach dieser Satzung erlassene Geschäftsordnungen sind in ihrer aktuellen Fassung vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.